



**Beratung  
für Senioren  
und Menschen  
mit Pflegebedarf  
(auch unter 65 Jahren)  
sowie  
deren  
Angehörige**

 **Senioren- und  
PflegeStützpunkt  
Niedersachsen**

im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**„RoSe“**



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung







## SPN- Kooperation seit 01.01.2014

- **Pflegestützpunkt „RoSe“** (Träger LK)

**multiprofessionelles Team:**

- **Pflegemanagement,**
- **Sozialarbeit,**
- **Examierte Pflege,**
- **Physiotherapie**
- **Zertifizierte Wohnberatung**
- **Verwaltungsfachkraft**

- **Seniorenservicebüro** (Träger DRK)

**Senioren- und  
Pflegestützpunkt  
Niedersachsen im  
Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)- „RoSe“**

**kurz:**

**SPN**



# Neutrale, kostenlose und umfassende Beratung durch den SPN....

- **Telefonisch**
- **im Rahmen von Hausbesuchen**
- **in den Dienststellen des Gesundheitsamtes**
  - **Bremervörde**
  - **Rotenburg (Wümme)**
- **im Mehrgenerationenhaus Zeven**
  - **durch DRK**
  - **durch LK mit eigenem Büro**



# Situation der Betroffenen

- *häufig allein lebend*
- *wenig sozial vernetzt*
- *geringe finanzielle Möglichkeiten*
- *körperlich eingeschränkt oder immobil*
- *drohende oder bereits eingetretene Hilfs- und Pflegebedürftigkeit*
- *psychosoziale Begleiterkrankungen (Demenz, Depression, Sucht)*
- *oft körperlich und seelisch belastete Angehörige*

## Wunsch

**„Zu Hause bleiben,  
so lange irgend  
möglich!“**





# Aufgaben des SPN in Trägerschaft des LK

## 1. Beratung im Rahmen der häuslichen Versorgung, Pflegerberatung

- **Aufzeigen und ggf. Koordination von Hilfen zum Verbleib in der eigenen Wohnung (z. B. Pflegedienste, Haushaltshilfen)**
- **Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen (Pflegeversicherung, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Schwerbehindertenrecht)**
- **Aufzeigen von Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige**

## 2. Wohnberatung

- **Beratung zu Wohnraumanpassung bzw. Barrierefreiheit in der eigenen Wohnung**
- **Information über alternative Wohnformen („Betreutes Wohnen“, amb. betreute Wohngemeinschaften, Pflegeheim)**



### **3. Unterstützung bei geplanter Heimaufnahme**

- **Unterstützung bei der Entscheidungsfindung**
- **Beratung bei der Suche nach einer geeigneten Pflegeeinrichtung**
- **Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten**

### **4. Zuarbeit Sozialhilfeträger**

- **Erstellen von Stellungnahmen z. B. im Rahmen der Prüfung der Heimpflegebedürftigkeit**



## 5. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit

- **Vortragsveranstaltungen zu verschiedenen Themen, z.B.:**
  - „Wohnen“ (in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Wohnberatern)
  - Beratungsangebot „SPN“
  - Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (SGB XI)
- **Organisation von Fachveranstaltungen z. B.**
  - Fachtag „Wohnen- jetzt und in Zukunft“ 2013
  - Niedersächsischer Fachtag „Wohnen“ 2014
- **Teilnahme an Fachveranstaltungen (Infotisch) z. B.**
  - Pflegemesse 2015



## 5. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit (Fortsetzung)

- **Erstellung und Herausgabe von Informationsmaterial, aktuell:**
  - „Wegweiser für Senioren“
  - Leitfaden Pflege
  - Pflegetagebuch
- **Pressearbeit:**
  - Regelmäßige Informationen in der lokalen Presse zum Thema „Wohnen“
  - Wahrnehmung von Presseterminen
- **Herausgabe des Newsletters „Wohnfunk“**



## Zusätzliche Aufgabenfelder

- **Koordinierung der ehrenamtlichen Wohnberater „Die Wohn-Erleichterer“**
  - **Betreuung, Einsatzplanung, Begleitung**
  - **Beteiligung und Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Wohnberater/innen**
- **Teilnahme an**
  - **regionalen u. überregionalen Arbeitskreisen**
  - **Fortbildungen**



## **Beispiel: SPN- Tätigkeiten im Jahr 2014**

### **Beratung:**

- **Fälle: 266**
  - **Hausbesuche : 200**
  - **Gesamtzahl Telefonate: 1592 (unterschiedlicher Dauer)**
- **Beratungsschwerpunkte: ambulante Versorgung, Sozialhilfe**

### **Zusätzlich:**

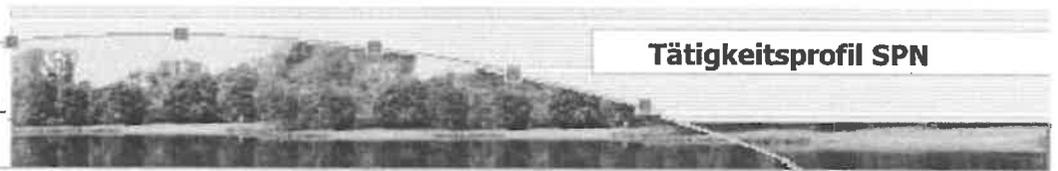
- **Organisation niedersächsischer Fachtag „Wohnen“ 2014**
- **Schulung neuer ehrenamtlichen Wohnberater**
- **Vorbereitende Tätigkeiten „Seniorenwegweiser“**
- **Teilnahme an diversen Arbeitskreisen und Fortbildungen**



## **Aufgaben des DRK Kreisverbands BRV im Rahmen der Kooperation**

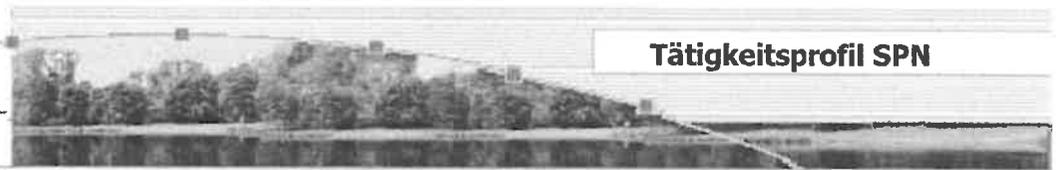
- 1. Durchführung allgemeiner, neutraler Beratungen**
- 2. Ermittlung und Zusammenstellung der Angebote für ältere Menschen**
- 3. Organisation und Koordination ambulanter Hilfen zur Unterstützung der Lebensführung i. R. des Programms „DUO“ (Seniorenbegleiter/innen)**
- 4. Ermittlung von Fehlbedarfen im Versorgungsnetzwerk des Landkreises und ggf. Anregung des Ausbaus der vorhandenen Angebote**
- 5. Organisation der Zusammenarbeit mit den kommunalen Gremien**
- 6. Durchführung eines jährlichen Workshops zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Beratungsarbeit**

**→ überwiegend Netzwerkarbeit**



## Problemstellungen des SPN

- **Zunahme von Intensität und Dringlichkeit der Anfragen**
  - **Zunehmend eher „Feuerwehr“ denn „Prävention“**
  - **Deshalb Reduzierung der zeitlichen Ressourcen für Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie Wohnberatung**
- **Pflegedienste und – einrichtungen teilweise ausgelastet**
- **Mangel an barrierefreiem, bezahlbarem Wohnraum**
- **Fortschreitende demographische Entwicklung**



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## Vereinbarung

zwischen

dem Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Rotenburg e. V.  
(nachfolgend Verein genannt)  
und

dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Betreuungsbehörde  
(nachfolgend Landkreis genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### 1. Gegenstand der Förderung

1.1. Der Verein ist ein anerkannter Betreuungsverein im Sinne des § 3 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (Nds. AGBtG) und nimmt Querschnittsaufgaben nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Landkreis Rotenburg (Wümme) wahr. Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben **vorrangig zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer**, zu deren erfolgreicher Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen, sowie für die

- Einführung, Fortbildung und Beratung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
- Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beaufsichtigung, Weiterbildung und Beratung,
- Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

1.2. Der Verein stellt eine fachlich qualifizierte Durchführung der o. a. Querschnittsaufgaben sicher. Hierzu gehört u. a. die Beschäftigung einer/eines hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters, vorzugsweise mindestens im Umfang einer Halbtagsstelle.

1.3. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Betreuungsbehörde vereinbaren die Parteien, mindestens halbjährlich im Kalenderjahr eine gemeinsame Besprechung der Leitungsebene des Vereins und der Betreuungsstelle des Landkreises durchzuführen. Weitere Personen können an den Gesprächen teilnehmen.

### 2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1. Für die Erledigung der Aufgaben gewährt der Landkreis auf Antrag eine jährliche Zuwendung von bis zu 6.000,-- Euro. Der Betrag ist bestimmt zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten des Vereins, die für die Erledigung der Querschnittsaufgaben aufgewendet werden.

2.2. Entsprechend dem Gegenstand der Förderung erhält der Verein im Jahr 2016 eine Festbetragsfinanzierung von 6.000,-- Euro. Zum Förderjahr 2017 wird eine zweistufige Förderung mit einem Festbetrag und einer Zulage, welche die Anzahl der durch den Betreuungsverein vermittelten ehrenamtlichen außerehrlichen Betreuungen berücksichtigt, eingeführt. Die genauen Modalitäten hierfür werden im Herbst 2016 zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.

### 3. Verfahren

3.1. Für die Förderung gelten die allgemeinen Regeln (Nr. 5.1, Allgemeines) der Verwaltungshandreichungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.2. Ein Antrag einschließlich Finanzplan ist jeweils bis zum 15.08. des Jahres vor dem Förderjahr zu stellen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises, die unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt steht.

3.3. Die Auszahlung des Festbetrags von 6.000,-- Euro erfolgt in zwei Raten jeweils zur Mitte des 1. und 3. Jahresquartals 2016. Die Auszahlungsmodalitäten für die Folgejahre werden zum Förderjahr 2017 zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.

3.4. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.06. des Folgejahres beim Landkreis vorzulegen. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Der Landkreis behält sich vor, gegebenenfalls weitere Belege zur Überprüfung der sachgemäßen Verwendung nachzufordern. Der Sachbericht ist analog der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung zur Förderung von Betreuungsvereinen vom 24.02.2015, Ziff. 6.5., aufzustellen.

### 4. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt zunächst befristet für 2 Jahre. Unabhängig hiervon kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Rotenburg (Wümme), den 08.12.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
in Vertretung

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt  
im Landkreis Rotenburg e. V.

(Höhn)

(Schwiebert)

VORIS

Vorschrift

<b>Normgeber:</b> Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	<b>Quelle:</b> 
<b>Aktenzeichen:</b> 106.3 a-41580/711.2.1	<b>Gliederungs-Nr:</b> 21069
<b>Erlassdatum:</b> 24.02.2015	<b>Normen:</b> § 52 AO 1977, § 15 BEEG, § 1908f BGB, § 4 Nds. AGBtG, § 3
<b>Fassung vom:</b> 24.02.2015	<b>PflegeZG, § 7 VBVG</b>
<b>Gültig ab:</b> 01.01.2015	<b>Fundstelle:</b> Nds. MBl. 2015, 276
<b>Gültig bis:</b> 31.12.2019	

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen**

#### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Schlussbestimmungen

#### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen**

**Erl. d. MS v. 24. 2. 2015 – 106.3 a-41580/711.2.1 –**

**– VORIS 21069 –**

– Im Einvernehmen mit dem MF und dem MJ –

**Fundstelle:** Nds. MBl. 2015 Nr. 10, S. 276

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt aufgrund des § 4 Nds. AGBtR und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben des Betreuungsvereins vorrangig zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, zu deren erfolgreicher Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen, sowie

für die

- Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung, aber auch der
- Gewährleistung einer ausreichenden Zahl an geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Beaufsichtigung, Fort- und Weiterbildung, sowie einer angemessenen Haftpflichtversicherung,
- planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die in Niedersachsen anerkannten und tätigen Betreuungsvereine, die unter Beteiligung von

- Trägern der Freien Wohlfahrtspflege,
  - Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
  - sonstigen i. S. von § 52 AO gemeinnützigen Trägern und
  - kommunalen Gebietskörperschaften
- gebildet werden können.

3.2 Mehrere Betreuungsvereine können sich zur Erledigung der Querschnittsaufgaben zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Betreuungsvereine können gefördert werden, wenn sie ihre Einzugsbereiche mit den jeweiligen örtlichen Betreuungsbehörden (Region Hannover, Landkreise und Kreisfreie Städte) und untereinander einvernehmlich abgestimmt haben sowie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Gewährleistung einer Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 1908f BGB erforderlich ist; dazu gehören eine hauptberuflich als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Leitung sowie weitere hauptberuflich voll- oder teilzeitbeschäftigte und/oder ehrenamtlich beschäftigte geeignete Fachkräfte,
- der Sitz und Tätigkeitsbereich des Betreuungsvereins ist in Niedersachsen und
- Ausschöpfung anderer Einnahmequellen, insbesondere die Erhebung der nach § 7 VBVG zulässigen Ansprüche; dies gilt auch für den Fall einer finanziellen Förderung durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde.

Sollte eine einvernehmliche Abstimmung der Einzugsbereiche nicht zustande kommen, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde über die Einzugsbereiche.

## **5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zu den Personalkosten wird je Einzugsbereich eine Zuwendung für eine ganzjährig vollzeitbeschäftigte Person sowie für Sach- und sonstige Verwaltungsaufgaben des Betreuungsvereins zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1.1 von insgesamt höchstens 16 000 EUR jährlich gewährt. Anstatt einer vollzeitbeschäftigten Kraft können auch teilzeitbeschäftigte Kräfte oder Anteile mehrerer Teilzeitkräfte eingesetzt werden. Der Anteil der jeweiligen Kraft ist bei Antragstellung festzulegen.

5.3 Für Betreuungsvereine, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1.1 Teilzeitstellen einrichten, wird eine entsprechende Förderung anteilig gewährt. Neu gegründete Betreuungsvereine können im Kalenderjahr ihrer Gründung für MitarbeiterInnen oder Mitarbeiter, die die Aufgaben nach Nummer 1.1 erfüllen, unter Beachtung der Nummer 6.2 einen Zuschuss anteilig vom Zeitpunkt der Anerkennung an erhalten, sofern die geförderte Stelle oder die geförderten Stellen überwiegend besetzt ist oder sind. Anträge, die nach dem 15. September des Antragsjahres gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

5.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist,
- für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der Elternzeit nach § 15 BEEG oder Pflegezeit nach § 3 PflegeZG in Anspruch nimmt, soweit die Personalstelle deshalb unbesetzt bleibt,

- für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, für die oder den der Anstellungsträger Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB II sowie nach anderen Sonderprogrammen des Bundes oder Landes erhält.

5.5 Für jede ehrenamtliche Betreuung aus Niedersachsen, die einer oder einem von dem Betreuungsverein geworbenen ehrenamtlichen Betreuerin oder Betreuer übertragen wurde, wird im Folgejahr nach Maßgabe der Nummer 6.4 eine Fallpauschale von höchstens 500 EUR gewährt. Als ehrenamtliche Betreuung gilt auch die unentgeltliche Betreuung durch Familienangehörige.

5.6 Die Betreuungsvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der kommunalen Betreuungsbehörden. Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Betreuungsbehörden an den Kosten der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine, für die das Land eine Zuwendung nach Nummer 5.2 gewährt, angemessen beteiligen.

## **6. Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV

zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, unabhängig von der Regelung der VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zu erbringen.

6.2 Bewilligungsbehörde der Zuwendung ist das LS. Die Anträge der Betreuungsvereine sind bei der Bewilligungsbehörde über die örtliche Betreuungsbehörde mit deren Stellungnahme einzureichen. Unter Bezugnahme auf Nummer 5.6 soll die Stellungnahme auch Angaben zur Höhe der Förderung durch die kommunalen Betreuungsbehörden sowie zu Nummer 4 den Nachweis der einvernehmlichen Abstimmung über den Einzugsbereich enthalten.

6.3 Der Zuschuss nach Nummer 5.2 oder 5.3 wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag für das Förderungsjahr 2015 muss der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorliegen. Zukünftige Anträge (Folgeanträge) können bis zum 30. September des dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahres gestellt werden. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

6.4 Der Zuschuss nach Nummer 5.5 wird jährlich auf Antrag gewährt. Anträge können bis zum 31. 8. 2015, in den Folgejahren bis zum 1. März des jeweiligen Jahres gestellt werden. Grundlage für die Gewährung der Fallpauschalen ist die Anzahl der Betreuungen aus Niedersachsen, die in dem dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahr an eine von den Betreuungsvereinen geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder einen geworbenen ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurde. Dem Antrag ist eine namentliche Liste sowie eine Bestätigung der Bewilligungsbehörde oder des Betreuungsgerichts beizufügen, dass den dort aufgeführten Personen diese ehrenamtlichen Betreuungen im maßgeblichen Zeitraum übertragen wurden. Die Bewilligungsbehörde hat bis zum 30. September des laufenden Jahres entsprechend der Gesamtzahl der den Betreuungsvereinen zustehenden Fallpauschalen und der nach Abzug der Zuschüsse nach den Nummern 5.2 und 5.3 noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrag der Fallpauschale zu errechnen, der 500 EUR nicht übersteigen darf.

6.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist Anhang des kalenderjährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichts. Als Mindestinhalt des Berichts sind neben den allgemeinen Angaben folgende Daten aufzuführen:

- Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte mit ihrer Wochenarbeitszeit,
- Anzahl der den hauptamtlich beschäftigten Fachkräften übertragenen Betreuungen je Vollzeiteinheit,
- Anzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die vom Betreuungsverein nach Übertragung mindestens einer Betreuung begleitet wurden,
- Anzahl der Betreuungen, die in dem dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahr an eine von den Betreuungsvereinen geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder einen von den Betreuungsvereinen geworbenen ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurden,
- Stundenzahl für die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von

ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in Veranstaltungen und Einzelgesprächen sowie die Gesamtzahl der gewonnenen, eingeführten, fortgebildeten und beratenen Personen,

- Beratung im Einzelfall gemäß § 1908f Abs. 4 BGB bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht,
- Zahl der Supervisionsstunden sowie die durchschnittliche Teilnehmerzahl,
- Stundenzahl für abgehaltene Stunden für Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Stundenzahl für Beratungen und Unterstützungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

© juris GmbH